

Thema

Unterbrechungsschaden des VN wegen Belastung mit Gehalts- und Lohnverbindlichkeiten

Zahlung von Insolvenzgeld an die Arbeitnehmer seitens der Bundesagentur für Arbeit (§§ 3 Nr. 1, 6 Nr. 1 und 2 FBUB)

Aktuelles BGH AZ IV ZR 308/07

Der BGH hat sich in einem Urteil vom 21.04.2010 (AZ IV ZR 308/07) mit der Auslegung folgender Klauseln in Allgemeinen und Besonderen Feuerbetriebsunterbrechungsversicherungsbedingungen hinsichtlich eines Unterbrechungsschadens beschäftigt:

- § 3 Abs. 1: **Unterbrechungsschaden** ist der **entgehende Betriebsgewinn** und **Aufwand an fortlaufenden Kosten** in dem versicherten Betriebe
- § 6 Abs. 1: Zu ersetzen sind der Betriebsgewinn und die Kosten, die der VN infolge der Betriebsunterbrechung im Bewertungszeitraum nicht erwirtschaften konnte.
- § 6 Abs. 2: Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr **Weiteraufwand** rechtlich **notwendig** oder **wirtschaftlich begründet** ist und soweit sie ohne die Unterbrechung erwirtschaftet worden wären.
- § 6 Abs. 5 S. 1: Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen.
- Nr. 2.1.3 BVB: Der Versicherer erkennt die Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen über den nächst zulässigen Entlassungstermin hinaus „als wirtschaftlich begründet im Sinne des § 6 Nr. 2 FBUB an, soweit sie erforderlich ist, um die Angestellten und Arbeiter im Betrieb zu erhalten“.

Bei der Auslegung dieser Klauseln kommt der BGH zum Ergebnis, eine **Belastung des VN** mit **Gehalts- und Lohnverbindlichkeiten** sei auch dann als Unterbrechungsschaden anzusehen, wenn die Arbeitnehmer Insolvenzgeld von der Bundesagentur für Arbeit erhalten und auf diese die Nettolohnansprüche gemäß § 187 S. 1 SGB III übergehen.

- Der Begriff der **Kosten** in § 3 Nr. 1 sei zwar nicht definiert. Ein durchschnittlicher VN werde diesen Begriff jedoch nach betriebswirtschaftlichen Maßstäben verstehen und darunter ohne weiteres Gehälter und Löhne fassen. Als entscheidend für die Ersatzfähigkeit entnehme er aus § 6 Nr. 1, daß die Kosten infolge der Betriebsunterbrechung im Bewertungszeitraum zwar nicht erwirtschaftet werden konnten, aber weiterhin („fortlaufend“) anfallen. Soweit in § 6 Nr. 2 der Begriff „Weiteraufwand“ verwendet wird, folge daraus nicht mit der gebotenen Klarheit, daß der VN selbst die Kosten bereits aufgewandt und somit vorfinanziert haben müßte.
- Die „**Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen**“ nach Nr. 2.1.3 BVB werde der VN so verstehen, daß die in dem betroffenen Betrieb tätigen Arbeitnehmer, die ihre Arbeitsleistung nach wie vor erbringen, dafür weiter ihren Arbeitslohn erhalten sollen. Der VN könne dieser Klausel nicht entnehmen, daß er die Weiterzahlung aus eigenen Mitteln bewirkt haben müsse. Eine „Weiterzahlung“ sei nach dem Verständnis des VN vielmehr auch dann anzunehmen, wenn die Arbeitnehmer von der Bundesagentur für Arbeit Insolvenzgeld erhalten.
- In Nr. 2.1.3 BVB erkenne der Versicherer die **Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen** ohne nähere Prüfung als **wirtschaftlich begründeten Kostenaufwand** an, wenn sie erforderlich ist, um die Angestellten und Arbeiter dem Betrieb zu erhalten. An dieser Erforderlichkeit ändere sich aus Sicht des VN nichts dadurch, daß die Arbeitnehmer ihre Nettolöhne im Rahmen einer Vorfinanzierung durch die Bundesagentur für Arbeit bekommen. Dies entspreche auch dem Zweck des Insolvenzgeldes, das Vertrauen der Arbeitnehmer darauf zu stärken, daß ihre Zahlungsansprüche in jedem Fall erfüllt werden und damit auch ihre Bereitschaft,

in wirtschaftlich schwierigen Zeiten des Arbeitgebers weiterzuarbeiten (vgl. Schmidt in: *Wissing/Mutschler*, Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung, 2. Aufl., § 183, Rdnr. 3 m.w.N.).

- Eine **Erstattungspflicht des Versicherers** hinsichtlich **rückständiger Gehälter** seitens des Versicherers stelle auch **keine unzulässige Bereicherung** der Insolvenzmasse nach § 6 Nr. 5 S. 1 FBUB dar. Durch die vom Arbeitsamt erbrachte Zahlung des Insolvenzgeldes wurde die Insolvenzschuldnerin nicht von ihrer Leistungspflicht befreit, weil die Ansprüche der Arbeitnehmer nach § 187 S. 1 SGB III a. F. auf die Bundesanstalt für Arbeit übergangen. Durch die Versicherungsleistung fließe der Insolvenzmasse nicht ein zusätzlicher Wert in Gestalt der vom Arbeitgeber geschuldeten Gegenleistung zu. Vielmehr erhalte die Insolvenzmasse nur dasjenige, was die Insolvenzschuldnerin ohnehin der Bundesagentur für Arbeit schuldet. Selbst wenn diese als Insolvenzgläubigerin i. S. des § 38 InsO über die Quote nur einen geringen Teil ihrer zur Insolvenztabelle angemeldeten Forderung bekäme, bedeute dies keine durch die Versicherungsleistung ausgelöste Bereicherung der Insolvenzmasse. Ein etwaiger Ausfall der Bundesagentur für Arbeit wäre dadurch bedingt, daß ihr nach § 55 Abs. 3 S. 1 InsO nur die Stellung einer Insolvenzgläubigerin eingeräumt und keine bevorzugte Befriedigung gewährt wird.

++